

Einreicher: Herr Dr. Hans-Otto Gerlach**Antrag** öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	24.06.2015						

Inhalt:

Änderungssatzung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt den Landrat, dem Kreistag eine Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark vorzulegen, in der der §3, Abs. 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark wie folgt neu gefasst wird:

:

„Ein weiteres beratendes Mitglied mit Benennung einer Stellvertretung kann entsenden:

- a) der Beirat für Migration
- b) der Behindertenbeirat
- c) die im Landkreis tätigen und durch den JHA bestätigten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, die mindestens 2 Jahre tätig sind.“

gez. Dr. Hans-Otto Gerlach
Unterschrift

10.05.2015
Datum

Begründung:

Am 21.04.2015 liess der Vorsitzende des JHA ad hoc darüber abstimmen, dass 2 sonstige Personen aus dem Zuschauerraum für diese Sitzung und alle folgenden der Wahlperiode Rederecht erhalten.

Auszug aus der Niederschrift:

"Herrn Bretsch macht anschließend Ausführungen zum Bereich Allgemeiner sozialer Dienst (ASD). Zu den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 erörtert er, dass folgende Arbeitsgruppen (AG) bestehen:

„AG Kita“ (Sprecherin Frau Glogau) und „AG Hilfe zur Erziehung“ (Sprecherin Frau Zwoch-Mempel).

Herr Bretsch weist noch daraufhin, dass beide Sprecherinnen aufgrund bestehender Festlegungen regelmäßig Einladungen zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vom Fachamt erhalten.

Herr Bretsch beantragt vor diesem Hintergrund für beide Sprecherinnen (Frau Zwoch-Mempel für die AG nach § 78 – „Hilfe zur Erziehung“ und Frau Glogau AG nach § 78 „Kita“) Rederecht für den Rest dieser Wahlperiode, um die Arbeit im Ausschuss zu vereinfachen".

Ende des Auszugs. Der Antrag wurde angenommen.

Dieser Beschluss ist rechtswidrig aus folgenden Gründen:

1. Sonstigen Personen, die nicht Mitglied des Kreistages oder seiner Ausschüsse sind, kann Rederecht nur zu einem Tagesordnungspunkt und nur in der jeweiligen Gremiensitzung durch Beschluss der anwesenden Mitglieder erteilt werden.
2. Es kann kein Rederecht für zukünftige Sitzungen erteilt werden.
3. Durch den Beschluss erhalten die Personen ein undifferenziertes, dauerhaftes Mitwirkungsrecht wie sogenannte „weitere beratende Mitglieder“, was der JHA durch Beschluss am 13.01.2015 ausgeschlossen hatte.

Auf Rückfrage, ob denn ein Beschluss für ein Rederecht nicht nur für die aktuelle, sondern auch für alle folgenden Sitzungen des JHA der Wahlperiode rechtlich zulässig sei, bejahte dies der Ausschussvorsitzende.

Dies steht bereits im Widerspruch zur Geschäftsordnung des Kreistages, § 14: (10) Sonstige Personen dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn der Kreistag im Einzelfall auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes das Rederecht beschließt.

Die Geschäftsordnung gilt gleichermaßen für den JHA

§26 GeschO: (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung.

Besondere Vorschriften des JHA diesbezüglich existieren nicht, mithin gilt diese Bestimmung auch für den JHA.

Durch die Erteilung eines dauerhaften Rederechts, undifferenziert, zu welchem Tagesordnungspunkt und für alle weiteren Sitzungen des JHA während der Wahlperiode erhalten die genannten Personen den Status von sogenannten „weiteren beratenden Mitgliedern“ nach §3 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark:

(6) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können durch Beschluss festlegen, dass bis zu 5 weitere, über den § 6 Abs.1 und 2 des AGKJHG hinausgehende, beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dem Jugendhilfeausschuss als sachkundige Frauen und Männer als beratende Mitglieder angehören.

Diesbezüglich hatte der JHA am 13.01.2015 folgendes beschlossen: Der Jugendhilfeausschuss beschließt gemäß § 3 Abs. 6 Satzung des Jugendamtes, dass dem JHA weitere beratende Mitglieder angehören sollen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 3 Nein: 9 Enthaltungen: 3

Mithin hatte der JHA eben genau das Gegenteil beschlossen, nämlich in dieser Wahlperiode keine „weiteren beratenden Mitglieder“ zuzulassen.

Die Tatsache, dass diese Personen Mitglieder von „AG´s 78“ sind und regelmässig Einladungen zu den Sitzungen erhalten, kann ebensowenig begründen, dass diese Personen qua allgemeinen und dauerhaften Rederechts faktisch zu „weiteren beratenden Mitgliedern“ des JHA werden. Dies zeigt ein Blick in die Satzung des JHA des Landkreises Barnim, der diesen Personen erst per Satzung den Status der „weiteren beratenden Mitgliedern“ verleiht:

„Ein weiteres beratendes Mitglied mit Benennung einer Stellvertretung kann entsenden:

- a) der Beirat für Migration
- b) der Behindertenbeirat
- c) die im Landkreis tätigen und durch den JHA bestätigten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, die mindestens 2 Jahre tätig sind.“

Zweifellos ist es Willen des Gesetzgebers gewesen, die AG´s nach §78 SGB VIII an der Mitwirkung im Jugendamt zu beteiligen. Umso unverständlich war, dass der Vorsitzende gegen eine Angehörigkeit „weiterer beratender Mitglieder“ zum JHA am 13.01. 2015 stimmte.

Es wäre an der Zeit, wie im Barnim durch Satzung diesen Punkt konkreter zu regeln.

